

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE RANKWEIL

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 22.12.2023

2. Verordnung: Abgabenverordnung 2024

Verordnung der Marktgemeinde Rankweil über die Gemeindesteuern, Gemeindegebühren und Gemeindetarife für das Jahr 2024

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Rankweil vom 14.12.2023 wird auf Grund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017), BGBl. Nr. 116/2016 i.V.m. § 50 Abs 1 lit a Z 15 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F. sowie der angeführten sonstigen Gesetze und Verordnungen, jeweils in der geltenden Fassung, die Ausschreibung von Abgaben zur Deckung der Gemeindebedürfnisse sowie die Festsetzung von gesetzlichen Steuerhebesätzen für das Jahr 2024 wie folgt verordnet:

§ 1 Grundsteuer (§ 27 Grundsteuergesetz 1955):	Hebesatz	Messbetrag
bei der Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	500 %	3.239,76 €
bei der Grundsteuer B (für sonstige Grundstücke)	500 %	201.350,12 €

§ 2 Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen:

a) Abwasserbeseitigung (Kanalisationsbeitrag und Kanalbenützungsgebühr nach Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Rankweil)

Der Beitragssatz beträgt (inkl. 10 % USt.) **49,10 €**
das sind 10 v. H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

Der Gebührensatz beträgt pro m³ Schmutzwasser und Niederschlagswasser (inkl. 10 % USt.) **1,86 €**

b) Friedhofsgebühren (Friedhofsordnung der Marktgemeinde Rankweil):

Grabstättengebühren:

Reihengrab für Erwachsene	379,50 €
Sondergräber unter den Arkaden pro Grabstätte	1.534,90 €
Sondergräber für Urnen im Urnenfeld pro Grabstätte	379,50 €
Sondergräber für Urnen - Urnenwand und Gemeinschaftsgrab	379,50 €
Familiengrab (Doppelgrab)	757,70 €
Erstellen der Grabfundamente pro Grab	521,60 €
Einfassung Urnenfeld	244,10 €
Schild Urnenwand/Gemeinschaftsgrab	105,90 €

Gravur Schild Urnenwand oder Gemeinschaftsgrab	94,30 €
--	----------------

Bestattungsgebühren je Grabstelle:

Urnengrab (nur Erdbestattung)	122,10 €
Samstagszuschlag	30,50 €
Bestattungsgebühr bei einer Grabtiefe von 1,60 m	811,10 €
Bestattungsgebühr bei einer Grabtiefe von 1,90 m (Zweitbeerdigung)	848,00 €
Bestattungsgebühr bei einer Grabtiefe von 2,20 m (Drittbeerdigung)	885,20 €
Bestattungsgebühr bei einer Grabtiefe von 2,50 m (Viertbeerdigung)	922,40 €
Zuschlag bei Beerdigung im Bergfriedhof (ausgenommen Urnenbestattung)	188,90 €
Zuschlag für Bestattung am Samstag 50 % (Schließen des Grabes)	109,80 €
Aufbahrungsgebühr je Tag (verrechnet werden max. 2 Tage!)	59,10 €

c) Abfallgebühren (Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde Rankweil):**Abfallgrundgebühr (inkl. 10 % USt):**

für Haushalte	48,20 €
für gewerbliche Betriebsanlagen und sonstige Abfallverursacher, ausgenommen EPU's mit Firmenanschrift gleichlautend mit Wohnsitz in Rankweil	48,20 €

Restmüll- und Bioabfallsäcke/-tonnen (inkl. 10 % USt):

pro Restmüllsack 20-Liter	1,95 €
pro Restmüllsack 40-Liter	3,90 €
pro Banderole 60-Liter	5,85 €
pro Banderole 120-Liter	11,70 €
pro Banderole 240-Liter	23,40 €
pro Biomüllsack 8-Liter	0,95 €
pro Biomüllsack 15-Liter	1,55 €

Entsorgungsgebühren (inkl. 10 % USt)

Biomülltonne 60-Liter	7,50 €
Biomülltonne 80-Liter	9,10 €
Biomülltonne 120-Liter	12,30 €
Biomülltonne 240-Liter	23,40 €

Sperrmüll Wertmarke bis 35 kg (inkl. 10 % USt):	11,40 €
--	----------------

Grünmüll-Häckseldienst (inkl. 20 % USt):

pro angefangene 1/4 Stunde	13,00 €
----------------------------	----------------

Abfallbeseitigung Altstoffsammelzentrum Vorderland

(alle Beträge inkl. 10 % USt)

Gebühr für Sperrmüll pro 2 kg (Verrechnungseinheit)	0,62 €
Gebühr für Altholz pro 2 kg Verrechnungseinheit)	0,26 €
Gebühr für Garten- und Parkabfälle (Rasenschnitt, Grünschnitt, Baumschnitt) pro angefangenem 60 Liter	1,10 €
Gebühr für Bauschutt gemischt	
pro 2 kg (Verrechnungseinheit)	0,36 €
pro angefangenem 10 Liter	0,84 €
Gebühr für Bauschutt mineralisch, rein	
pro 2 kg (Verrechnungseinheit)	0,22 €
pro angefangenem 10 Liter	0,84 €

Gebühr für Asbestzementabfälle pro kg oder	0,36 €
pro angefangenem 10 Liter	0,84 €
Gebühr für Reifen	
PKW-Reifen mit und ohne Felgen	4,80 €
LKW-Reifen mit und ohne Felgen	38,40 €
Gebühr für Flachglasabfälle pro angefangenem 10 l	0,52 €
Gebühr für Mineralwolle pro angefangenem 60 Liter	4,13 €

§ 3 Hundeabgabe (Hundeabgabeverordnung der Marktgemeinde Rankweil):

Die Hundesteuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	80,00 €
für jeden weiteren Hund pro Haushalt	103,60 €
für jeden Kampfhund (Listenhund)	259,00 €

Für Wachhunde, Blindenführerhunde und die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltenen Hunde (z.B. Jagdhunde) wird keine Hundesteuer eingehoben.

§ 4 Gästetaxe (Taxordnung der Marktgemeinde Rankweil)

Gästetaxe pro Nächtigung, pro Person	2,00 €
--------------------------------------	--------

§ 5 Benützungsentgelte für die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen:

(für Sondernutzungen auf, an, über oder unter Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und hinsichtlich derer die Marktgemeinde Rankweil Straßenerhalterin ist)

Sondernutzung ist jede Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus, auch wenn der Gemeingebrauch dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Erlaubnis kann auf eine bestimmte Zeit oder gegen Widerruf erteilt und im Bedarfsfall an Bedingungen gebunden werden. Entgeltpflichtig ist jene Person, der die Erlaubnis erteilt wird, sowie deren Rechtsnachfolger.

a) Werbeausstellungen und Veranstaltungen zu wirtschaftlichen Zwecken

(1) durch Fahrzeuge mit oder ohne besonderer Auf- und Umbauten je Fahrzeug und Tag bis 10 m ² Grundbereitstellung	72,00 €
(2) durch Fahrzeuge mit oder ohne besonderer Auf- und Umbauten je Fahrzeug und Tag ab 10 m ² Grundbereitstellung	168,10 €
(3) durch Person für Werbezwecke je nach Person und Tag	13,20 €
(4) bei sonstiger Inanspruchnahme je angefangenem m ² Grundbereitstellung und Tag	4,40 €

b) Lagerung von Baustoffen, Schrott, Baugeräten, Containern, Lademuellen oder sonstige Gegenstände sowie Aufstellen von Baugeräten, Gerüsten oder Bauhütten

(1) bis 10m ² pro angefangenem Monat pauschal	54,10 €
(2) zusätzlich ab 10 m ² pro angefangenem m ² und Monat	4,40 €

c) Maroni-Verkaufsstände

(1) Tagespauschale für Grundbeistellung	30,00 €
(2) Saisonpauschale für Grundbeistellung (Anfang Oktober bis Ende Februar)	300,20 €

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Mag. Katharina Wöß-Krall